



1 Allgemeines

- 1.1 Die HAAS Metallguss GmbH schließt Lieferverträge nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung und der Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von den Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, sie sind schriftlich anerkannt worden.
- 1.4 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (im Sinne des BGB §14 Abs. 1). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

2 Angebote und Preise

- 2.1 Grundlage der Preise und Leistungen ist das schriftliche Angebot.
- 2.2 Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, so gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.
- 2.3 Das Angebot beruft sich auf einen darin angegebenen Materialbasispreis. Zu diesem muss der Materialteuerungszuschlag (MTZ) hinzugerechnet bzw. abgezogen werden. Sollte nichts anderes vereinbart sein, so wird der Materialteuerungszuschlag jeden Monat aktualisiert. Der MTZ eines Monats errechnet sich aus dem Durchschnittspreis für das Material (Preistabelle des VDM e.V.) im vorangegangenen Monat.
- 2.4 Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen und zu einigen.

3 Lieferung- und Abnahmepflichten

- 3.1 Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- 3.3 Termine gelten dann nur als verbindlich wenn diese schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.4 Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch Störung im eigenen Betriebsablauf, dem Betriebsablauf von Lieferanten oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche

Maßnahmen, Arbeitskampf oder Ausbleiben von Lieferungen unserer Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 4 Wochen, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.

- 3.5 Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz anstelle der Leistung sind im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit nicht zulässig.
- 3.6 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
- 3.7 Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen etwaige zusätzliche Kosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.8 Ist eine technische Abnahme vereinbart, so hat der Besteller diese vor Ort unverzüglich nach Meldung der Bereitstellung auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, so die HAAS Metallguss GmbH berechtigt die Ware auf Gefahr des Bestellers zu versenden.

4 Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen.
- 4.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

5 Maße, Gewichte und Liefermengen

- 5.1 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Die Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind nach bestem Wissen angegeben. Sie sind jedoch keine Garantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießtechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen.
- 5.2 Sollten die Maße und Gewichte zum Angebot abweichen, so müssen die Fertigungskosten neu kalkuliert und die Preise angepasst werden.



5.3 Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Druckgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.

6 Mängel, Haftung für Mängel und Gewährleistung

6.1 Sollte nicht anderes vereinbart sein, so ist der Besteller zu einer Wareneingangsprüfung der Ware verpflichtet.

6.2 Ein Mangel besteht nur, falls eine Abweichung zu einer Norm bzw. zu einem von beiden Seiten anerkannten allgemein gültigen Dokuments (z.B. Zeichnung) besteht.

6.3 Ein funktionaler Mangel der vom Hersteller nicht überprüft werden kann bzw. muss wird nicht anerkannt.

6.4 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Besteller setzt voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmer müssen binnen einem Monat nach Erhalt der Waren uns offensichtliche Mängel mitteilen, anderenfalls entfallen die Mängelansprüche des Bestellers. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen.

6.5 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.

6.6 Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.

6.7 Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

6.8 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.

6.9 Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder –feststellung dem Besteller zu berechnen.

6.10 Wir können den Besteller mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.

6.11 Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Arbeitnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat

uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.

6.12 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig, vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von uns abgegebenen oder uns bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt für längere Verjährungsfristen, wie für die Erstellung von Bauwerken oder der Lieferung der Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

6.13 Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anders lautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigern wir die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.

6.14 Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich: (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen. (2) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wie die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7.

6.15 Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen.

6.16 Werden Auswahlmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung



entsprechend dem Auswahlmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.

7 Allgemeine Haftungsbeschränkung und Schadensatz

- 7.1 Soweit nichts anderes schriftlich Vereinbart ist, haftet die HAAS Metallguss GmbH auf Schadensersatz wegen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.2 Sofern eine Haftung aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung gegeben sein sollte, beschränkt sich die Haftung der HAAS Metallguss GmbH auf den Warenwert der Ware. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die HAAS Metallguss GmbH nicht.
- 7.3 Die Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – auch nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Kunde versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann. Ebenso wird nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden gehaftet.
- 7.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich zwingende, längere Verjährungsfristen gelten.
- 7.5 Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die verschuldensabhängige Haftung aus Produkthaftung.
- 7.6 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen über fällige Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum Kostenfrei zu zahlen (Datum des Einganges). Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt – nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 10 b) innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang zu bezahlen.
- 8.3 Der Besteller kann nur Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei den Gegenansprüchen des Bestellers erfüllt sind oder bei Mängeln der gelieferten Ware wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer neutralen Person oder Stelle) und außerdem sein

Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 8.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.
- 8.5 Gerät der Besteller mit fälligen Forderungen in Verzug, ist die HAAS Metallguss GmbH berechtigt, die Erfüllung weiterer abgeschlossener Kaufverträge von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller oder wenn mit dem Besteller ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Dritt widerspruchsklage).
- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten bzw. im der Insolvenz des Abnehmers des Bestellers auf den „Kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen



nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir Verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderungen durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 9.6 Wird der gelieferte Gegenstand mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.7 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung von dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.8 Wir sind verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers auch insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10 Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- 10.1 Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt, kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt ihm diese aus seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten

Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

- 10.2 Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluß in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt.
- 10.3 Sind seit der letzten Lieferung mehr als 3 Jahre vergangen, so sind wir zur weiteren Aufbewahrung der Fertigungseinrichtungen nicht verpflichtet. Sollte eine weitere Aufbewahrung nicht vereinbart werden, so ist der Eigentümer verpflichtet die Fertigungsmittel auf seine Kosten abzuholen bzw. von uns verschrotten zu lassen.
- 10.4 Erfolgen Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere, dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.

11 Einzugießende Teile

- 11.1 Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 11.2 Die Zahl der Eingsussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen im Zuge der Durchführung des Vertrages zufließenden Kenntnisse und Informationen über geschäftliche oder betriebliche Vorgänge und/oder Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners insbesondere dessen Know-How sowie seine Kunden- und Lieferantenbeziehung, geheim zu halten. Die Verpflichtung entfällt nach einem Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Besteller Kaufmann ist; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.



13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der HAAS Metallguss GmbH gilt ausschließlich das Recht der BRD.

14 Schriftform

14.1 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs bedürfen der Schriftform.

15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird auch im Falle des Aushandelns im Einzelnen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien am nächsten kommt.

15.2 Diese AGBS ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen. Soweit diese AGBs keine Regelung haben, gelten die gesetzlichen Verkaufsbedingungen.